

## Einreisevorschriften Deutschland: Ausnahmen von Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten, die Unternehmen des Gütertransports betreffen können

In der Fassung der Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14. Januar 2022. Stand: 23. Februar 2022.

Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

		Regelfall (auch Urlaubsrückkehrer)	Durchreise durch ausl. Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt oder durch die BRD auf schnellstem Wege	Transportpersonal, das nach Dtl. einreist, um grenzüberschreitende Beförderungen durchzuführen	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs (weniger als 24 Std. in ausl. Risikogebiet oder in BRD)	Grenzpendler und -gänger	weniger als 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. für Besuch von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	Zeitl. unbegrenzter Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. für Besuch von Verwandten 1. oder 2. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl.	Genehmigung weiterer Ausnahmen durch zuständige Behörde
Anmeldepflicht vor Einreise, wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufent- halt in Risiko- gebiet (digitale Einreise- anmeldung)	Nicht- Risikogebiet	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	
	Hochrisiko- gebiet	Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Ausnahme: für Aufrecht-erhaltung betriebl. Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar. Mind. einmal pro Woche Rückkehr an Wohnort	Keine Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Keine weiteren Ausnahmen
	Virusvarian- tengebiet	Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Anmeldepflicht, wenn Aufenthalt in Virusvariantengebiet in den letzten 10 Tagen länger als 72 Std. war und Aufenthalt in Dtl. länger als 72 Std sein wird.	Keine Anmeldepflicht	Ausnahme: für Aufrecht-erhaltung betriebl. Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar. Mind. einmal pro Woche Rückkehr an Wohnort	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Keine weiteren Ausnahmen
Absonderungs- pflicht, wenn in den vergange- nen 10 Tagen Aufenthalt in Risikogebiet	Nicht- Risikogebiet	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	
	Hochrisiko- gebiet	Absonderung 10 Tage. Keine Absonderungspflicht, wenn Impf- oder Genese- nennachweis übermittelt wurde. Freitesting frühestens nach 5 Tagen möglich.	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Ausnahme: für Aufrecht-erhaltung betriebl. Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar. Mind. einmal pro Woche Rückkehr an Wohnort	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht, wenn negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis.	Keine Absonderungspflicht, wenn negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen durch die zuständige Behörde möglich
	Virusvarian- tengebiet	Absonderung 14 Tage, keine Verkürzung mögl.	Keine Absonderungspflicht	Absonderung 14 Tage, wenn Aufenthalt in Virusvariantengebiet in den letzten 10 Tagen länger als 72 Std. und Aufenthalt in Dtl. länger als 72 Std. Direkte Ausreise aus Dtl. erlaubt.	Keine Absonderungspflicht	Ausnahme: für Aufrecht-erhaltung betriebl. Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar. Mind. einmal pro Woche Rückkehr an Wohnort	Absonderung 14 Tage, keine Verkürzung mögl.	Absonderung 14 Tage, keine Verkürzung mögl.	Absonderung 14 Tage, keine Verkürzung mögl.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen durch die zuständige Behörde möglich
Nachweispflicht für Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Risikogebiet.	Nicht- Risikogebiet	Negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis nötig.	Negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis nötig.	Obwohl Transportpersonal bei der Einreise nach Deutschland von der Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesen- oder negativen Testnachweises befreit sind, kann an den Be- und Entladestellen beim Aussteigen aus dem Lkw die Vorlage einer dieser drei Bescheinigungen verlangt werden.	Keine Nachweispflicht	Keine Nachweispflicht	Negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis nötig.	Negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis nötig.	Negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis nötig.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen durch die zuständige Behörde möglich
	Hochrisiko- gebiet	Negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis nötig.	Negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis nötig.	Obwohl Transportpersonal bei der Einreise nach Deutschland von der Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesen- oder negativen Testnachweises befreit sind, kann an den Be- und Entladestellen beim Aussteigen aus dem Lkw die Vorlage einer dieser drei Bescheinigungen verlangt werden.	Negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis nötig. Wenn nicht geimpft oder genesen, Testnachweis ist ggf. nur zweimal pro Woche zu erneuern.	Negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis nötig. Wenn nicht geimpft oder genesen, Testnachweis nur zweimal pro Woche zu erneuern.	Negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis nötig.	Negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis nötig.	Negativer Testnachweis, Impf- oder Genesennachweis nötig.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen durch die zuständige Behörde möglich
	Virusvarian- tengebiet	Negativer Testnachweis (PCR- Test, PoC-NAAT-Test, weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikations- technik) nötig. Testung max. 48 Std. vor Einreise.	Negativer Testnachweis (PCR- Test, PoC-NAAT-Test, weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikations- technik) nötig. Testung max. 48 Std. vor Einreise.	Negativer Testnachweis (PCR-Test, PoC- NAAT-Test, weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ist nur zweimal pro Woche zu erneuern.	Negativer Testnachweis (PCR-Test, PoC- NAAT-Test, weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ist nur zweimal pro Woche zu erneuern.	Negativer Testnachweis (PCR-Test, PoC-NAAT-Test, weitere Methoden der Nukleinsäure- amplifikationstechnik) ist nur zweimal pro Woche zu erneuern.	Negativer Testnachweis (PCR- Test, PoC-NAAT-Test, weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikations- technik) nötig. Testung max. 48 Std. vor Einreise.	Negativer Testnachweis (PCR- Test, PoC-NAAT-Test, weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikations- technik) nötig. Testung max. 48 Std. vor Einreise.	Negativer Testnachweis (PCR- Test, PoC-NAAT-Test, weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikations- technik) nötig. Testung max. 48 Std. vor Einreise.	Keine weiteren Ausnahmen

Einreise aus Nicht-Risikogebieten und Hochrisikogebieten: Für den negativen Testnachweis (Schnelltest oder PCR-Test o.ä.) ist eine Testung max 48 Std. vor Einreise zulässig.